

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-28)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Juli 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-90)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	4
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	4
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	5
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	7
§ 18 Bildung der Studienfachnote	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9
Anlage SFB	10

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Kunstgeschichte angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Kunstgeschichte vermittelt vertiefte Kenntnisse der Geschichte der vorwiegend (west-) europäischen Kunst seit dem Ausgang der Antike. ²Die Studierenden werden befähigt, Kunstwerke fachgerecht zu beschreiben, Stilmerkmale zu erkennen und in einen zeitlichen Kontext einzuordnen. ³Hierzu wird bereits in einer frühen Phase des Studiums die Möglichkeit gegeben, diese Fähigkeiten anhand von Originalen einzuüben. ⁴Das Fach Kunstgeschichte ist eine historische Disziplin und von anderen Studienfächern wie Kunstpädagogik und Bildende Kunst zu unterscheiden. ⁵Diese werden mit anderen Zielen, Inhalten und Methoden in anderen Hochschulbereichen oder an Kunstakademien gelehrt. ⁶Die Ästhetik – mit deren Theorien sich auch die Kunstgeschichte beschäftigt – ist außerdem eine Teildisziplin der Philosophie. ⁷Inhaltliche Schnittmengen ergeben sich ferner mit den Nachbardisziplinen, der Klassischen Archäologie und der Byzantinistik, aber auch mit der Europäischen Ethnologie und der Museologie.

⁸Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Kunstgeschichte insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.“

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Kunstgeschichte überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Kunstgeschichte	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der Kunstgeschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kunsthistorischen Problemstellungen sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Kunstgeschichte erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Kunstgeschichte gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

Prüfungen gemäß § 22 Abs. 8 ASPO (Multiple-Choice-Verfahren) kommen nicht zur Anwendung.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Kunstgeschichte oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling soll die Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss abgeben. ¹¹Die Abschlussarbeit muss rechtzeitig bis zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben werden, so dass der Abgabezeitpunkt noch vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3, bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹²Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹³Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Fach Kunstgeschichte gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen dieses Bereichs mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten ermittelt. ⁵Für den Fall, dass der oder die Studierende im Wahlpflichtbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. ⁷Etwasige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche abhängig von der Abschlussarbeit wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Fach Kunstgeschichte</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	95					95/180
Pflichtbereich		60			67/95	
Wahlpflichtbereich		15			17/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/95	
Abschlussarbeit		10			11/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	90					90/180
Pflichtbereich		60			67/90	
Wahlpflichtbereich		15			17/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			6/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Kunstgeschichte	85					85/180
Pflichtbereich		60			68/85	
Wahlpflichtbereich		15			17/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Urkundenfeier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren zweites Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Bachelor-Hauptfachs Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen und deren zweites Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Kunstgeschichte (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Kunstgeschichte)

Stand: 2013-06-13

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist..

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KGBA - BMEp 1	2011-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 1 (Vorromanik und Romanik)		8	1						Das Teilmodul „Vorlesung...“ ist verpflichtend; aus den Teilmodulen „Intensivseminar...“ ist eines auszuwählen.
		<i>Level One Module Epochs of Art History 1 (Pre-Romanesque and Romanesque Art)</i>									
04-KGBA - BMEp 1-1	2011-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 1	V	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			V
		<i>Lecture Epochs of Art History 1</i>									
04-KGBA -	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 1.1 (Architektur des frühen Mittelalters)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und			Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BMIEp 1-2		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 1.1 (Early Medieval Architecture)</i>						Hausarbeit (ca. 12 S.)			
04-KGBA - BMIEp 1-3	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 1.2 (Karolingische und Ottonische Buchmalerei)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 1.2 (Early Medieval Illumination)</i>									
04-KGBA - BMIEp 1-4	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 1.3 (Vorromanische und romanische Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 1.3 (Pre-Romanesque and Romanesque Sculpture)</i>									
04-KGBA - BMEp 2	2011-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 2 (Gotik)		8	1						Das Teilmodul „Vorlesung...“ ist verpflichtend; aus den Teilmodulen „Intensivseminar...“ ist eines auszuwählen.
		Level One Module Epochs of Art History 2 (Gothic)									
04-KGBA - BMEp 2-1	2011-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 2	V	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
		<i>Lecture Epochs of Art History 2</i>									
04-KGBA - BMIEp 2-2	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 2.1 (Gotische Sakralarchitektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar Epochs of Art History 2.1 (Gothic Religious Architecture)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - BMIEp 2-3	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 2.2 (Malerei des Spätmittelalters in Europa)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar of Art History 2.2 (Late Medieval Painting in Europe)</i>									
04-KGBA - BMIEp 2-4	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 2.3 (Hauptwerke der gotischen Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 2.3 (Major Works in Gothic Sculpture)</i>									
04-KGBA - BMEp 3	2011-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 3 (Renaissance und Barock)		8	1						Das Teilmodul „Vorlesung...“ ist verpflichtend; aus den Teilmodulen „Intensivseminar...“ ist eines auszuwählen.
		<i>Level One Module Epochs of Art History 3 (Renaissance and Baroque)</i>									
04-KGBA - BMEp 3-1	2011-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 3	V	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
		<i>Lecture Epochs of Art History 3</i>									
04-KGBA - BMIEp 3-2	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 3.1 (Renaissance und Barock: Architektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 3.1 (Renaissance and Baroque: Architecture)</i>									
04-KGBA	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 3.2 (Renaissance und	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung			Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
- BMIEp 3-3		Barock: Malerei)						(ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 3.2 (Renaissance and Baroque: Art of Painting)</i>									
04-KGBA - BMIEp 3-4	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 3.3 (Renaissance und Barock: Skulptur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 3.3 (Renaissance and Baroque: Sculpture)</i>									
04-KGBA - BMEp 4	2011-WS	Basismodul Epochen der Kunstgeschichte 4 (Klassizismus bis Gegenwart)		8	1						Das Teilmodul „Vorlesung...“ ist verpflichtend; aus den Teilmodulen „Intensivseminar...“ ist eines auszuwählen.
		<i>Level One Module Epochs of Art History 4 (Classicism to the Present)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-1	2011-WS	Vorlesung Epochen der Kunstgeschichte 4	V	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.)			
		<i>Lecture Epochs of Art History 4</i>									
04-KGBA - BMIEp 4-2	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 4.1 (Klassizismus bis Gegenwart: Architektur)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 4.1 (Classicism to the Present: Architecture)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-3	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 4.2 (Klassizismus bis Gegenwart: Malerei)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Intensive Seminar Epochs of Art History 4.2 (Classicism to the Present: Art of</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Painting)</i>									
04-KGBA - BMEp 4-4	2011-WS	Intensivseminar Epochen der Kunstgeschichte 4.3 (Klassizismus bis Gegenwart: Skulptur) <i>Intensive Seminar Epochs of Art History 4.3 (Classicism to the Present: Sculpture)</i>	S	5	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
04-KGBA - BMPro	2011-WS	Basismodul Propädeutik Level One Module Preparatory Studies		4	1						
04-KGBA - BMPro-1	2011-WS	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte <i>Introduction to the Study of Art History</i>	S+T	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
04-KGBA -Kul	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen Fundamentals of Art History		6	2						
04-KGBA -Kul-1	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen I: Christliche Ikonographie <i>Fundamentals of Cultural History I: Christian Iconography</i>	S	3	1		NUM	Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
04-KGBA -Kul-2	2011-WS	Kulturgeschichtliche Grundlagen II: Antike Mythologie, profane Themen und Emblemik <i>Fundamentals of Cultural History II: Ancient Mythology, Profane Themes and</i>	S	3	1		NUM	a) Kurzreferat (ca. 15 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (45 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Emblematics</i>									
04-KGBA - AMAp 1	2011-WS	Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 1		4	1						
		<i>Level Two Module Art History in Practice 1</i>									
04-KGBA - AMAp 1-1	2011-WS	Übung vor Originalen1: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Exercise vis-à-vis Originals 1: Painting/ Graphics</i>									
04-KGBA - GrAM Ap	2011-WS	Großes Aufbaumodul Kunsthistorische Praxis 2		7	2						
		<i>Level Two Module Art History in Practice 2</i>									
04-KGBA - AMAp 2-1	2011-WS	Übung vor Originalen 2: Malerei / Graphik	S	4	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Exercise vis-à-vis Originals 2: Painting/ Graphics</i>									
04-KGBA - AMAp 3-1	2011-WS	Übung vor Originalen3: Museum / Denkmalpflege	S	3	1		NUM	a) Anfertigung eines wissenschaftlichen Inventarblatts (Umfang themenbezogen), Protokoll einer 2stündigen Sitzung oder b) Referat (ca. 40 Min.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Exercise vis-à-vis Originals 3: Museum / Monument Preservation</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KGBA - AMEx	2011-WS	Aufbaumodul Exkursion Kunstgeschichte		7	1						
		<i>Level Two Module Excursion Art History</i>									
04-KGBA - AMEx-1	2011-WS	Kunstgeschichtliches Exkursionsseminar	S	3	1		NUM	Referat (ca. 40 Min.) und Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 12 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Art History Excursion Seminar</i>									
04-KGBA - AMEx-2	2011-WS	Kunstgeschichtliche Exkursion	E	4	1		B/NB	Referat vor Originalen (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Art History Excursion</i>									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-KGBA - VMAd 1	2011-WS	Vertiefungsmodul Kunstgeschichte 1		11	1						
		<i>Level Three Module Art History (Advanced Studies) 1</i>								04-KGBA-BMPro, mindestens zwei aus 04-KGBA-BMGrEp1, 04-KGBA-BMGrEp2, 04-KGBA-BMGrEp3, 04-KGBA-BMGrEp4	
04-KGBA - VMAd-1	2009-WS	Kunstgeschichtliche Vertiefungsvorlesung 1	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Art History Level Four Lecture 1</i>									
04-KGBA	2011-WS	Kunstgeschichtliches Vertiefungsseminar 1	S	8	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung			Regelmäßige Teilnahme ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
- VMAd -3		<i>Art History Level Four Seminar 1</i>						(ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)			
04-KGBA - VMAd 2	2011-WS	Vertiefungsmodul Kunstgeschichte 2		11	1					04-KGBA-BMPro, mindestens zwei aus 04-KGBA-BMGrEp1, 04-KGBA-BMGrEp2, 04-KGBA-BMGrEp3, 04-KGBA-BMGrEp4	
		<i>Level Three Module Art History (Advanced Studies) 2</i>									
04-KGBA - VMAd -2	2009-WS	Kunstgeschichtliche Vertiefungsvorlesung 2	V	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Art History Level Four Lecture 2</i>									
04-KGBA - VMAd -4	2011-WS	Kunstgeschichtliches Vertiefungsseminar 2	S	8	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 2 S.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Art History Level Four Seminar 2</i>									
04-KGBA - AKW1 /-1	2013-WS	Allgemeine Kulturwissenschaften 1	S/Ü	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>General Cultural Studies 1</i>									
04-KGBA - AKW2 /-1	2013-WS	Allgemeine Kulturwissenschaften 2	S/Ü	4	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>General Cultural Studies 2</i>									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Neben den hier unmittelbar aufgeführten Modulen können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

41-IK-KuGe	2013-WS	Informationskompetenz Kunstgeschichte		1	1						
		<i>Level One Module Information Competence in Art History</i>									
41-IK-KuGe-1	2013-WS	Informationskompetenz für Studierende der Kunstgeschichte	Ü	1	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und 1 S.) oder c) Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 Aufgaben) oder d) Referat (ca. 30 Min.) oder e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 5 Min.) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Aufgaben) oder f) Referat (ca. 15 Min) und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Aufgaben)			
		<i>Information Competence for Art History Students</i>									

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)

04-KGBA - ASQL	2011-WS	Wissenschaftsterminologie		4	2						
		<i>Scientific Terminology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-WT											
04-KGBA - ASQL-WT-1	2011-WS	Wissenschaftsterminologie 1	S	1	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Scientific Terminology 1</i>									
04-KGBA - ASQL-WT-2	2011-WS	Wissenschaftsterminologie 2	S	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Scientific Terminology 2</i>									
04-KGBA-Mus	2011-WS	Museologie (Kunstgeschichte)		3	1						
		<i>Museology (Art History)</i>									
04-KGBA-Mus-1	2011-WS	Museologie (Kunstgeschichte)	S	2	1		NUM	Kurzreferat (ca. 12 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 1 S.) und aktive Teilnahme an der Erarbeitung eines Ausstellungsprojektes in Form eines Katalogbeitrages Die Note des Teilmoduls ergibt sich lediglich aus dem Kurzreferat mit der Verschriftlichung.			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Museology (Art History)</i>									
04-KGBA-Mus-2	2011-WS	Museumsinitiative (Kunstgeschichte)	R	1	1		NUM	Kunsthistorische Führung (min. 30 Min.) mit Thesenpapier (1 S.)			
		<i>Museum Initiative (Art History)</i>									
04-	2009-WS	Basismodul Medienkompetenz		2	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
KGBA - BMMK		<i>Level One Module Media Competence</i>									
04-KGBA - BMMK -1	2009-WS	Medienkompetenz für Studierende der Kunstgeschichte	Ü	2	1		B/NB	a) Klausur (60 Min.) oder b) Mündl. Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Media Competence for Art History Students</i>									
06-B-P5SQ	2013-SS	Geschichte der Philosophie als Schlüsselqualifikation		2	1						
		<i>History of Philosophy</i>									
06-B-P5SQ-1	2013-SS	Geschichte Philosophie als Schlüsselqualifikation	V	2	1	max. 30 ⁱⁱ	NUM	Protokoll (ca. 2 S.)			
		<i>History of Philosophy</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-KGBA -TH/-1	2009-WS	Bachelorarbeit	A	10	8 Wo		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-30 S.)			
		<i>Bachelor Thesis</i>									

ⁱ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (ausgenommen sind Vorlesungen).

ⁱⁱ Die Platzvergabe erfolgt nach Studienfortschritt, bei Gleichrang per Los.